

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2013-27005 Bei Rückfragen **Mag. Gerhard Auer / R** Klappe 1452 Innsbruck, 17.10.2013
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Erlassentwurf betreffend Richtlinien zu Beschwerdeverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.10.2013
zust. Referent: Robert Zsifkovits

Sehr geehrter Herr Dr. Zsifkovits,

gemäß Art. 129 des Bundesverfassungsgesetzes besteht ab 1.1.2014 das neue Bundesfinanzgericht. Es löst damit den seit 1.1.2003 bestehenden Unabhängigen Finanzsenat (UFS) für Angelegenheiten des Abgabenrechts und Finanzstrafrechts ab. Mit diesem neuen Verwaltungsgericht des Bundes sind allerdings nur minimale verfahrensrechtliche Änderungen verbunden, in erster Linie ändert sich die Terminologie der unterschiedlichen Rechtsbegriffe, beispielsweise wird aus der Berufung die Beschwerde oder aus der Berufungsentscheidung die Erkenntnis.

Eine Änderung besteht darin, dass es künftig keine zweite Berufungsvorentscheidung (durch die erste Instanz) geben wird. Die AK Tirol spricht sich gegen diese Beschränkung aus. Bisher hatten die Steuerpflichtigen die Chance, bei offensichtlichen und geringfügigen Abweichungen der Berufungsvorentscheidung zum Berufungsbegehren eine schnelle unbürokratische Erledigung durch eine zweite Berufungsvorentscheidung zu bewirken. Künftig muss jedenfalls die zweite Instanz angerufen werden, wodurch sich diesbezügliche – geringen Arbeitsaufwand betreffende – Erledigungen auf Monate erstrecken werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)